
Qualifikationsmerkmale für (Fach-) Preisrichter
Landeswettbewerbsausschuss der AKT

Qualifikationsmerkmale – (Fach-) Preisrichter (QM-P)

Erstellt unter Verwendung einer diesbezüglichen Vorlage der AK Baden-Württemberg 07/2009
Beschlossen in der Sitzung des Landeswettbewerbsausschusses der AKT am 13. April 2011

1.0 Grundsätzliches

(Fach-) Preisrichter sind anerkannte Fachleute in ihrem Fachgebiet und genießen daher bei Auslobern und bei Teilnehmern fachliches Ansehen und persönliches Vertrauen. Sie sind zu methodischer und kommunikativer Arbeitsweise fähig, können rational argumentieren, formulieren und urteilen auf dieser Grundlage unabhängig, abgewogen und sachgerecht.

Auslober berufen (Fach-) Preisrichter:

- aufgrund ihrer beruflichen und persönlichen Qualifikation,
- aufgrund ihrer dienstlichen Funktion.

2.0 Verzeichnis von (Fach-) Preisrichtern

Die Architektenkammer führt ein Verzeichnis von (Fach-) Preisrichtern mit ausgewiesener Fachkunde aufgrund ihrer beruflichen und persönlichen Qualifikation, das Auslobern auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner mit den vor genannten Qualifikationen können in das Verzeichnis aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Landeswettbewerbsausschuss.

3.0 Voraussetzungen zur Aufnahme in die Liste

(Fach-) Preisrichter haben die berufliche Qualifikation der Teilnehmer. Sie sind Mitglieder einer Architektenkammer und berechtigt, die Berufsbezeichnung Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner zu führen.

Folgende fachliche und persönliche Voraussetzungen sollten erfüllt werden:

- Gute Kenntnisse der aktuellen Wettbewerbs- und Vergaberegeln
- Methodische und kommunikative Arbeitsweisen
- Rationale, nachvollziehbare und überzeugende Argumentationsweise
- Erfahrung mit der Arbeit in Gremien

Als Mindestvoraussetzungen zur Aufnahme in die Liste gelten:

- Wettbewerbserfolge oder öffentlich anerkannte Einzelleistungen von besonderer Qualität
- die Teilnahme an mindestens zwei Preisgerichtsverfahren, mindestens als stellvertretender Fachpreisrichter (für stellvertretende Fachpreisrichter ist der Nachweis der Teilnahme an Preisgerichtsverfahren nicht erforderlich)